

## **Preise und Tarife 2012**

(Elektratarif 2012)

Gültig ab 1. Januar 2012

### Abkürzungen

HT Hochtarif  
NT Niedertarif  
LT Leistungstarif  
BT Blindstromtarif

## Die Elektrakommission von Neuendorf,

gestützt auf Art. 60 Abs. 3 des Elektrareglementes vom 16.12.1985,

beschliesst:

### A Allgemeine Bedingungen für alle Kundengruppen

#### 1 Energielieferung

Die Energielieferung erfolgt ausschliesslich basierend auf dem Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie, den Werkvorschriften sowie den branchenüblichen Standards.

#### 2 Zuteilung

Die Zuteilung eines Energiebezügers in die zutreffende Kundengruppe erfolgt durch die Elektra.

#### 3 Messung

Die Elektra bestimmt die zur Energiemessung erforderlichen Mess- und Steuerapparate. Die Apparatemieten sowie die Ablesung sind im Grundpreis enthalten.

#### 4 Tarifzeiten

Hochtarif 07:00 Uhr bis 21.00 Uhr  
Niedertarif 21.00 Uhr bis 07:00 Uhr

#### 5 Schalt- und Sperrzeiten

Die Schalt- und Sperrzeiten werden durch die Elektra bestimmt.

Sie sind unter [www.Neuendorf.ch](http://www.Neuendorf.ch) / elektra publiziert.

Die ungesperrten Leistungen für Einzelgeräte betragen 2.0 kW. Der Anschluss von Apparaten mit grösserer Gesamtleistung ist bewilligungspflichtig.

#### 6 Strompreise, Netztarife, Gebühren

Die Elektra legt jährlich die Strompreise, Netztarife und Gebühren fest.

#### 7 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für Haushalts- und Heizungskunden erfolgt in der Regel halbjährlich per 31. März und 30. September.

Bei den Gewerbe-, Technische Installations- und Industriekunden sowie bei den Produzenten legt die Elektra die Zeitpunkte der Rechnungsstellung fest.

#### 8 Trennung von Strom und Netz (Unbundling)

Die Verrechnung von Strom- und Netzkosten erfolgen mit getrennten Tarifen.

Mit separaten Tarifen in Rechnung gestellt werden ausserdem eidg. Abgaben wie die Förderabgabe für Erneuerbare Energien (KEV), die Systemdienstleistungen der Swissgrid AG (SDL) usw.

#### 9 Mehrwertsteuer

Auf allen Preisen, Tarifen und Gebühren wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

**B Baustrom**

Kundengruppe: **BS**

**1 Bauanschlusskosten**

Für die Montage und Demontage sowie die Miete des Bauanschlusskastens verrechnet die von der Elektra beauftragte Fa. Perriard+von Arx AG, Neuendorf, dem Bauherrn die Kosten nach Aufwand.

Die Mietgebühr für den Anschlusskasten inklusive Tarifzähler beträgt:

- Fr. 120.-- im ersten Monat und
- Fr. 30.-- für jeden weiteren Monat.

**2 Strompreise, Netztarife, Messung**

Siehe Tabelle S. 7.

**3 Rechnungsstellung**

Bei kleineren Bauvorhaben erfolgt die Rechnungsstellung am Ende der Bezugszeit.

Bei längeren und grösseren Bauvorhaben legt die Elektra die Zeitpunkte der Rechnungsstellungen fest.

Wünscht der Bauherr eine Zwischenablesung mit Verrechnung an einen Dritten (z.B. an die Baufirma), so hat er dies spätestens bei der Zwischenablesung an die Elektraverwaltung bekannt zu geben. Einmal ausgestellte Rechnungen werden nicht mehr rückgängig gemacht. Schuldner im Falle der Nichtbezahlung durch den Dritten bleibt in jedem Fall der Bauherr als Bewilligungsempfänger.

**4 Sicherheitsnachweis (SiNa)**

Bei Bauvorgängen ist durch den zuständigen Elektroplaner oder Elektroinstallateur ein SiNa beizubringen.

Dauert ein Bauvorgang länger als 6 Monate, ist der SiNa alle 6 Monate zu erneuern.

**C Haushaltungen, Kleinbetriebe, Landwirtschaft**

Kundengruppe: **HH**

1 Strompreise, Netztarife, Messung  
Siehe Tabelle S. 7.

2 Zuteilung  
Dieser Kundengruppe zugeteilt werden Haushaltungen inkl. Elektroboiler sowie Klein- und Landwirtschaftsbetriebe ohne Geräte mit grossen Leistungen.

3 Leerstehende Gebäude  
Für unbenützte Wohnungen, Ferien- oder Wochenendhäuser erfolgt die Rechnungsstellung an die Eigentümer.

**D Elektroheizungen, Wärmepumpen, integrierte Warmwasserspeicher**

Kundengruppe: **HE**

1 Strompreise, Netztarife, Messung  
Siehe Tabelle S. 7.

2 Zuteilung  
Dieser Kundengruppe zugeteilt werden Elektroheizungen, Wärmepumpen sowie in Raumheizungen integrierte Warmwasserspeicher.

3 Bewilligungspflicht  
Der Anschluss von Raumheizungsanlagen ist gemäss ‚Reglement über den Anschluss elektrischer Raumheizungen‘ vom 17.1.1986 bewilligungspflichtig. Bewilligungen können nur erteilt werden, soweit es die vorhandenen Transformatoren- und Verteilanlagen erlauben oder deren Ausbau wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

4 Nachladezeiten  
Nachladezeiten ausserhalb der ungesperrten Steuerzeiten sowie eventuelle Leistungsbeschränkungen werden durch die Elektra auf Gesuch hin festgelegt.

5 Leistungsgebühr  
Für den Anschluss von elektrischen Raumheizungsanlagen ist für die Leistung oberhalb 3.0 kW eine Leistungsgebühr von Fr. 120.00/kW zu bezahlen.

**E Gewerbebetriebe**

Kundengruppe: **GB**

1 Strompreise, Netztarife, Messung  
Siehe Tabelle S. 7.

2 Zuteilung  
Dieser Kundengruppe zugeteilt werden Gewerbebetriebe mit Leistungsverrechnung.  
Die Zuteilung zu dieser Kundengruppe wird von der Elektra periodisch überprüft.

3 Leistungsspitze  
Als Leistungsspitze gilt der höchste monatliche Viertelstundenwert in Kilowatt [kW] während der Hochtarifzeit.  
Die Leistungszähler werden monatlich zurückgestellt.

4 Blindenergie  
Der Blindenergieverbrauch darf nicht mehr als 50% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen ( $\cos \varphi = 0,9$ ). Ein Mehrverbrauch an Blindenergie wird getrennt für Hoch- und Niedertarifzeiten verrechnet.  
Die Elektra behält sich vor, Kontrollmessungen durchzuführen sowie die Kompensation des Blindenergieverbrauches zu verlangen.

**F Technische Installationen**

Kundengruppe: **TI**

1 Strompreise, Netztarife, Messung  
Siehe Tabelle S. 7.

2 Zuteilung  
Dieser Kundengruppe zugeteilt werden technische Einrichtungen und Bauten, für die keine Anschlussgebühren bezahlt wurden.

3 Leistungsspitze und Blindenergie  
Für Leistungsspitze und Blindenergie, sofern im Einzelfall anwendbar, gelten die Festlegungen gemäss Kundengruppe Gewerbebetriebe.

**G Industriebetriebe**

Kundengruppe: **IN**

**1 Strompreise, Netztarife, Messung**

Siehe Tabelle S. 7.

Die Grundgebühr für die Messung wird kundenspezifisch entsprechend der individuellen Messsituation festgesetzt.

**2 Zuteilung**

Dieser Kundengruppe zugeteilt werden Industriebetriebe in der Industriezone Neuendorf.

**3 Leistungsspitze und Blindenergie**

Für Leistungsspitze und Blindenergie gelten die Festlegungen gemäss Kundengruppe Gewerbebetriebe.

**4 Energielieferungsverträge**

Für Industriebetriebe mit grossen Strombezügen (> 100'000 kWh) kann die Elektra Energielieferungsverträge abschliessen. Sie berücksichtigt dabei das Bezugsverhalten des einzelnen Industriebetriebes.

**H Produzenten**

Kundengruppe: **EEA**

**1 Einspeisevergütung, Grundgebühr**

Die Vergütung für die eingespiesene Energie, soweit nicht von Fa. Swissgrid vergütet (KEV), richtet sich nach der Empfehlung des BFE vom 1.1.2010, wobei die Elektra für die ersten 10'000 kWh eine höhere Vergütung ausrichtet.

Für die Messung der eingespiesenen Produktionsmenge wird eine Grundgebühr gemäss jeweiliger Messsituation erhoben.

Die jährlich angewendeten Vergütungstarife sind in der Weisung über Anlagen für Erneuerbare Energien (EEA-Weisung) vom 1.1.2012 festgelegt.

**2 Anschlusskosten von EE-Anlagen**

Die Bewilligung von Energie-Erzeugungs-Anlagen (EEA) sowie die Kostentragung richtet sich nach der Weisung über Anlagen für Erneuerbare Energien (EEA-Weisung) vom 1.1.2012.

## I Tabelle Strompreise, Netztarife, Gebühren

(gemäss Publikation der EICom per 31.8.2011)

### 1 **Strompreise 2012**

Alle Angaben exkl. MWST.

	Hochtarif HT [Rp./kWh]	Niedertarif NT [Rp./kWh]
<b>Feste Kunden</b>		
Haushalt	<b>8.75</b>	<b>5.85</b>
Heizung	<b>8.25</b>	<b>5.85</b>
Gewerbe	<b>8.75</b>	<b>5.85</b>
<b>Techn. Installationen</b>	<b>8.75</b>	<b>5.85</b>
Industrie (Feste Kunden)	<b>8.75</b>	<b>5.85</b>
Baustrom (Einheitstarif)	<b>12.00</b>	-
Öffentliche Beleuchtung	<b>8.75</b>	<b>5.85</b>

### 2 **Netznutzungstarife 2012**

(ohne: Systemdienste Swissgrid AG und Abgaben; siehe Ziff. 4)

#### 2.1 **Netznutzung Industrienetz**

Ausspeisung	Netzebene	Hochtarif HT [Rp./kWh]	Niedertarif NT [Rp./kWh]	Leistung LT [Fr./kW]
Mittelspannung	MS NE-5B	<b>1.35</b>	<b>1.35</b>	<b>5.55</b>
Niederspannung	NS NE-7B	<b>1.40</b>	<b>1.40</b>	<b>5.60</b>

#### 2.2 **Netznutzung Dorfnetz**

Ausspeisung	Netzebene	Hochtarif HT [Rp./kWh]	Niedertarif NT [Rp./kWh]	Leistung LT [Fr./kW]
Mittelspannung	MS NE-5C	<b>2.90</b>	<b>2.90</b>	(inkl.)
Niederspannung	NS NE-7C			
Haushalt		<b>5.20</b>	<b>5.20</b>	(inkl.)
Heizung		<b>3.10</b>	<b>3.10</b>	(inkl.)
Gewerbe		<b>2.80</b>	<b>2.80</b>	<b>3.70</b>
Techn. Installationen		<b>5.70</b>	<b>5.70</b>	<b>3.70</b>
Baustrom		<b>18.00</b>	<b>18.00</b>	(inkl.)
Öffentliche Beleuchtung		<b>2.90</b>	<b>2.90</b>	(inkl.)

#### 2.3 **Weitere Ansätze**

Blindenergie alle Netzebenen **5.0 Rp./kVarh**  
 Publifon Swisscom pauschal **Fr. 160.00/Jahr**

### 3 **Messung und Steuerung**

Dorfkunden (Haushalt, Heizung): Grundgebühr **Fr. 25.00/Semester**  
 Gewerbe- und Industriekunden: Grundgebühr Gemäss individueller Messsituation.  
 Messungen Erneuerbare Energie Grundgebühr Gemäss individueller Messsituation.

### 4 **Abgaben**

(zusätzlich zu obigen Tarifen)

Systemdienstleistungen (SDL) Swissgrid AG **0.46 Rp./kWh**  
 Erneuerbare Energien (KEV) gemäss BFE **0.35 Rp./kWh**  
 Gewässerschutz-Abgabe Bund (neu ab 2012) **0.10 Rp./kWh**  
 Abgabe an das Gemeinwesen (neu ab 2012) **0.25 Rp./kWh**

Anpassungen bei den Abgaben und weitere gesetzliche Abgaben bleiben vorbehalten.

### 5 **Anwendung**

Die obigen Tarife gelten für Rechnungsstellungen vom 1.1. – 31.12.2012.

### 6 **Grundlagen**

Für die Beschreibung der einzelnen Produkte gelten das Elektrareglement und die Weisungen der Elektra Neuendorf sowie die branchenüblichen Standards.

**J Gültigkeit**

Dieser Elektratarif ist gültig vom 1. Januar – 31. Dezember 2012.  
Dieser Elektratarif ersetzt alle früheren Tarifpublikationen.

Neuendorf, den 25. Januar 2012

Der Präsident

Die Aktuarin

L. von Arx

J. Misteli